Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen BFK

Bern, den 12.10.2011

Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte

Erläuterungen zum Geltungsbereich

Holz und Holzprodukte, welche in der Schweiz in einer ersten Etappe, mit Wirkung spätestens ab 1. Januar 2012, deklarationspflichtig sind:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Präzisierungen gestützt auf Erläuterungen zum Zolltarif	Insbesondere fallen darunter
4401 (ohne 4401.3000)	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnit- zeln	Brennholz, das im Allgemeinen in folgenden Formen vorkommt: Rundlinge, mit oder ohne Rinde. Gespaltene Scheite. Aste, Reisigbündel, Rebholz, Kleinholzbündel, Baumstümpfe und -wurzeln. Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, d.h. mechanisch zerkleinertes Holz in Stücken, die die Form von Plättchen (Stücke mit geringer Dicke, steif und annähernd viereckig) oder von Schnitzeln (dünne Stücke, biegsam, mit geringen Dimensionen) aufweisen, die zum Herstellen von mechanischen, chemischen oder halbchemischen Zellulosehalbstoffen oder von Span- oder Faserplatten bestimmt sind. In dieser Nummer sind auch gleiche, z.B. aus Bambus hergestellte Erzeugnisse erfasst.	
4402	Holzkohle (einschliesslich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch agglomeriert (zusammengepresst)	Holzkohle wird durch Verkohlen von Holz unter Luftabschluss gewonnen. Sie kann die Form von Blöcken, Stäben, Körnern oder Pulver haben oder auch unter Zusatz von Teer oder anderen Stoffen zu Briketts, Tabletten, Kugeln usw. agglomeriert sein. Im Gegensatz zu mineralischer und tierischer Kohle ist Holzkohle leichter als Wasser und zeigt, in Form von Stücken, stets die Struktur des Holzes. Das durch Verkohlen von Kokosnussschalen oder ähnlichen Stoffen gewonnene Erzeugnis gehört ebenfalls unter diese Nummer.	



4403	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen	Diese Nummer umfasst Rohholz, wie es geschlagen wird (Holz mit Rinde), auch entrindet, weiss geschält (entbastet) oder mit der Axt oder dem Beil grob zugerichtet, d.h. Holz, das entästet ist und von dem lediglich die groben Unebenheiten und störenden Teile entfernt sind. Hierher gehört auch vom Splint befreites Holz, das heisst Holz, von dem der äussere Teil, der von den jüngsten Jahrringen gebildet wird (Splint), entfernt worden ist, um Fäulnis zu vermeiden und den Transport zu erleichtern. Hierher gehört insbesondere, sofern es die vorstehend bezeichneten Formen aufweist, Holz zum Sägen, Holz für Telefon- und Telegrafenmaste oder elektrische Maste, Grubenholz, Holz (auch in Viertel gespalten) zum Zerfasern und Holz zum Herstellen von Zündhölzern, von Holzwolle usw., Rundholz zum Herstellen von Furnieren, Pfählen, Pflöcken und Stangen, weder gespitzt noch gespalten, Streben usw. Gebrauchsfertige Telegrafen- oder Telefonmaste oder elektrische Maste gehören ebenfalls unter diese Nummer, auch wenn sie mit dem Ziehmesser bearbeitet oder maschinell entrindet wurden, um eine glatte Oberfläche zu erhalten. Diese Maste sind oft gefärbt, gebeizt, lackiert oder mit Kreosot oder ähnlichen Mitteln imprägniert. Zu dieser Nummer gehören auch Wurzelstöcke gewisser Bäume, die zum Herstellen von Furnieren verwendet werden, sowie Baumknorren (Auswüchse) und gewisse grob zugerichtete Wurzeln, die zum Herstellen von Rohformen für Tabakpfeifen bestimmt sind. Als "zwei- oder vierseitig behauen" gilt Holz, das mindestens auf zwei gegenüberliegenden Seiten oder auf seinem gesamten Umfang mit der Axt, dem Beil oder auch durch grobes Sägen so bearbeitet ist, dass es eine annähernd quadratische oder rechteckige Querschnitform hat. Zwei- oder vierseitig behauenes Holz ist durch das Vorhandensein von nicht ebenen Flächen oder von Rindenteilen erkennbar. Solches Holz ist im Allgemeinen zum Sägen bestimmt, es kann aber auch in diesem Zustand, z.B. als Bauholz, verwendet werden. Zu dieser Nummer gehören auch gewisse Hölzer, die, wie z.B. Tea	- Stamm- bzw. Sägerund- holz Industrieholz (Rohholz, das mechanisch oder chemisch zerkleinert oder aufgeschlossen und zur Herstellung von Holzschliff, Zellstoff, Holzwolle, Span- und Faserplatten sowie an- deren holzhaltigen Plat- ten und anderen indus- triellen Produkten ver- wendet wird).
------	---	--	---



4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonstwie bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen	Diese Nummer umfasst: 1) Holz für Fassreifen (Reifholz), aus Weiden-, Hasel- und Birkenruten usw., gespalten, auch entrindet oder mit dem Ziehmesser grob bearbeitet, zum Herstellen von Fassreifen oder Zaunteilen. Es wird gewöhnlich in Bündeln oder Ringen gehandelt. 2) Gespaltene Pfähle und Stangen, wie sie insbesondere in der Gärtnerei und in der Landwirtschaft als Stützen verwendet werden, sowie gespaltene Latten für Zimmerdecken und ähnliche Waren zum Herstellen von Zäunen. 3) Pfähle und Pflöcke (einschliesslich Zaunpfähle) aus rundem oder gespaltenem Holz, auch entrindet, gespitzt oder mit Konservierungsmitteln imprägniert, jedoch nicht in der Längsrichtung gesägt. 4) Holz, grob zugerichtet oder abgerundet, weder gedrechselt, gebogen noch sonst wie bearbeitet, auf Länge geschnitten und mit einer Dicke, die es als zum Herstellen von Spazierstöcken (oder auch Golfstöcken), Regenschirmen, Peitschen, Werkzeuggriffen und -stielen und ähnlichen Waren (z.B. von Rührstöcken für die Färberei und Besenstielen) geeignet erkennen lassen. 5) Holzspan, Holzstreifen oder Holzbänder, bestehend aus gemesserten, geschälten und manchmal gesägten Lamellen und Blättchen in Form von dünnen, biegsamen, schmalen, gleichmässigen Streifen, die in der Korbmacherei, zum Herstellen von Sieben, Käseschachteln,	
4406	Schwellen aus Holz für Schienen- wege und dergleichen	Arzneimittelschachteln, Zündhölzern, Schuhstiften usw. verwendet werden. Diese Nummer umfasst ungehobelte Holzstücke der im Allgemeinen als Träger für Schienenwege verwendeten Art, mit mehr oder weniger rechteckigem Querschnitt. Hierher gehören ebenfalls Weichenschwellen, die länger sind, und Brückenschwellen, die breiter, dicker und üblicherweise länger sind als gewöhnliche Schwellen. Diese Schwellen können an den Kanten grob abgeschrägt und zum Befestigen der Schienen gebohrt oder eingefräst sein. Sie können auch zum Schutz gegen das Aufspalten an den Enden mit Metall-klammern, Krampen, Bandeisen oder Bolzen versehen sein. Waren dieser Nummer können zum Konservieren auf der Oberfläche mit Insektiziden oder Fungiziden behandelt sein. Ihre Langzeitkonservierung wird oft durch Imprägnieren mit Kreosot oder ähnlichen Erzeugnissen sichergestellt.	



4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Diese Nummer umfasst, von einigen Ausnahmen abgesehen, in der Längsrichtung gesägtes oder besäumtes oder gemessertes oder rundgeschältes Holz mit einer Dicke von mehr als 6 mm. Derartiges Holz kommt vor in Form von Balken, Bohlen, Sparren, Brettern, Brettchen, Latten usw., und Erzeugnissen, die dem gesägten Holz gleichgestellt sind und auf Profilzerspanern (Egalizer) hergestellt wurden. Dieses Verfahren erlaubt es, ausgesprochen genaue Abmessungen und ein besseres Aussehen der Oberfläche als beim Sägen zu erhalten, was jedes weitere Hobeln überflüssig macht. Hierher gehören auch Blätter, die durch Messern oder Schälen erhalten wurden sowie Stäbe und Friese aus Holz für Fussböden, ausgenommen solche, die auf der ganzen Länge der Kanten, Enden oder Flächen profiliert sind (Nr. 4409). Hierher gehört auch Holz, das keinen quadratischen oder rechteckigen Querschnitt aufweist, sowie solches, dessen Querschnitt nicht gleichmässig ist. Es kann auch gehobelt (der durch zwei zusammenstossende Seiten gebildete Winkel kann durch dieses Verfahren auch leicht abgerundet sein), geschliffen oder an den Enden zusammengesetzt sein, z.B. durch Keilverzinken.	Schnittholz wie - Klotzbretter - Parallelbretter - Schalbretter - Gerüstbretter - Rohhobler - Kanteln - Latten (Doppellatten, Dachlatten etc.)
4409	Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gefedert, genutet, gespundet, gefalzt, abgeschrägt, mit V-Nut, gekehlt, abgerundet oder ähnlich profiliert), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt	Diese Nummer umfasst Holz und insbesondere solches in Form von Brettern, das nach dem Behauen oder Sägen auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert worden ist, entweder um das Zusammensetzen zu erleichtern oder um die im nachstehenden Absatz 4) beschriebenen Holzfriese oder Holzleisten zu erhalten. Dieses Holz kann gehobelt, geschliffen oder an den Enden zusammengesetzt sein, z.B. durch Keilverzinken (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels). Als profiliertes Holz gilt solches mit auf der ganzen Länge oder Breite gleich bleibendem Querschnitt und solches mit einem sich wiederholenden Reliefmotiv. Gespundetes Holz ist Holz, dessen schmale Seiten genutet und gefedert sind, d.h. Nuten und Federn haben, so dass es ineinander gefügt werden kann. Gefalztes Holz ist Holz, das an den Kanten oder Enden Vertiefungen mit quadratischem oder rechteckigem Profil hat. Abgeschrägtes Holz ist Holz mit abgeschrägten Kanten.	Hobelwaren wie - Profilbretter - Täfer aus Massivholz - Bodenriemen - Profilleisten Ebenso - Keilgezinktes Vollholz - Terrassenböden - Massivparkett (Einschichtparkett)



4409		Hierher gehören ebenfalls: 1) Bretter mit rundgehobelten Kanten. 2) Holz mit V-Nut, an den Seiten genutet, gefedert oder teilweise abgeschrägt, einschliesslich in der Mitte genutetes, gefedertes und ausgefrästes Holz, das bisweilen abgeschrägt ist. 3) Bretter, genutet und gefedert, für Decken usw., mit einfacher Kehlung an den Rändern oder in der Mitte. 4) Gekehltes Holz (auch unter der Bezeichnung Zier- oder Kehlleisten bekannt), d.h. Holzlatten verschiedener Profile (mechanisch oder von Hand erzeugt), die zum Herstellen von Bilderrahmen, zum Einrahmen von Tapeten oder zum Verzieren von Schreiner- oder Tischlerarbeiten verwendet werden. 5) Abgerundetes Holz, wie Holzdraht, das aus Stäben mit im Allgemeinen rundem Querschnitt und geringem Durchmesser besteht, insbesondere zum Herstellen von Zündhölzern, Holzstiften für Schuhe, gewissen Fenstervorhängen, Zahnstochern und gewissen Käsereisieben bestimmt. Zu dieser Nummer gehören auch runde Holzstäbe und -stangen für Holzzapfen, mit einem gleichmässigen Querschnitt, die im Allgemeinen einen Durchmesser von 2 mm bis 75 mm haben und eine Länge von 45 cm bis 250 cm aufweisen, von der Art, wie sie z.B. zum Verbinden von Teilen von Holzmöbeln verwendet werden. Diese Nummer umfasst auch Stäbe und Friese für Fussböden, die aus verhältnismässig schmalen Holzstücken bestehen, sofern sie profiliert sind (z.B. genutet und gefedert). Wenn diese lediglich gehobelt, geschliffen oder an den Enden z.B. durch Keilverzinken zusammengesetzt sind, gehören sie zu Nr. 4407.	
4414	Holzrahmen für Bilder, Photographien, Spiegel oder ähnliche Gegenstände, sofern sie aus Massivholz sind.	Diese Nummer umfasst Holzrahmen aller Formen und Ausmasse, aus Zier- oder Kehlleisten zusammengesetzt oder in einem Stück aus vollem Material geschnitten. Rahmen dieser Nummer können aus Holz mit Einlegearbeiten (Marketerien oder Intarsien) sein. Unter diese Nummer gehören auch Rahmen, die lediglich mit einem Glas, einem Rücken oder einer Stütze versehen sind. Ebenfalls zu dieser Nummer gehören Bilder, Bilddrucke und Photographien, in einem Holzrahmen zur Abfertigung gestellt, wenn der Rahmen dem Ganzen den wesentlichen Charakter verleiht.	



4416	Fässer, Tröge, Bottiche und andere	Hierher gehören alle Holz-Behältnisse des Küfergewerbes, d.h. solche	
	Küferwaren und Teile davon, aus	Behältnisse, deren Dauben und Böden mit Hilfe von Nuten (Falzen),	
	Massivholz	die sich auf der Innenseite der Dauben befinden, zusammengefügt	
		und durch Reifen aus Holz oder Metall zusammengehalten werden.	
		Hierher gehören insbesondere Küblerwaren verschiedener Art wie	
		Fässer, Tonnen usw., auch nicht wasserdicht, sowie Bottiche, Kübel	
		usw. Die hierher gehörenden Behältnisse können zerlegt oder teilwei-	
		se zusammengesetzt zur Abfertigung gestellt werden und auch innen	
		ausgeschlagen oder überzogen sein.	
		Hierher gehören auch Fassholz sowie alle anderen Werkstücke aus	
		Holz, auch unfertig, aber als Teile von Küferwaren erkennbar, wie Rei-	
		fen aus Holz, auf Länge zugeschnitten und an den Enden mit Kerben	
		zum Zusammensetzen versehen.	
		Hierher gehört ebenfalls Holz, das zur Weiterverarbeitung zu Fass-	
		dauben, kleinen Dauben oder Böden (d.h. Seiten und Böden für Kü-	
		ferwaren) bestimmt ist, in folgenden Formen:	
		1) Holz, das, nachdem es in Viertel (Abschnitte) zerlegt wurde, in Rich-	
		tung der Markstrahlen einfach gespalten worden ist, auch wenn es auf	
		einer der beiden Hauptflächen zur Beseitigung von Unebenheiten ge-	
		sägt ist. Die Spaltflächen können mit der Axt oder dem Ziehmesser	
		grob bearbeitet sein. Im Handel ist der Begriff "Fassholz" (merrains) im	
		speziellen diesen Waren vorbehalten.	
		2) Holz, dessen beide Hauptflächen gesägt sind, wobei wenigstens	
		eine der beiden Hauptflächen konkav oder konvex und mit der Zylin-	
		dersäge erzeugt sein muss.	
4418.5000	Schindeln	"Shingles" sind Schindeln aus in der Längsrichtung gesägtem Holz, bei	
		denen ein Ende im Allgemeinen eine Dicke von mehr als 5 mm und	
		das andere im Allgemeinen eine Dicke von weniger als 5 mm aufweist.	
		Die Ränder können so nachgesägt sein, dass sie parallel sind; die	
		Enden können ebenfalls nachgesägt sein, um einen rechten Winkel	
		mit den Rändern oder einen Bogen oder jede andere Form zu bilden.	
		Eine ihrer Flächen kann von einem zum anderen Ende geschliffen	
		oder in der Längsrichtung mit Riefen versehen sein. "Shakes" sind	
		Schindeln, die durch Spalten von Hand oder mit der Maschine aus	
		einem Block hergestellt sind. Das Spalten erlaubt, die natürliche Holz- struktur auf den Flächen dieser Schindeln zu erhalten. Die "Shakes"	
		sind manchmal in der Längsrichtung diagonal zur Dicke gesägt; man	
		erhält dadurch zwei "Shakes", von denen jedes eine gespaltene und	
		eine gesägte Fläche hat.	
		ciric yesayic i iaciie iiai.	



4418.6000	Pfosten und Balken aus Massivholz	Holzwaren, die allgemein in die Gerippe aller Bauwerke einverleibt werden. Unter den Erzeugnissen dieser Nummer ist auch das für Zimmermannsarbeiten bestimmte Leimbauholz zu erwähnen, das durch Schichtleimen einer bestimmten Anzahl Holzlagen, bei denen die Fasern in der gleichen Richtung verlaufen, erhalten wird. Die Holzlagen von gebogenem Brettschichtholz sind so angeordnet, dass sie einen Winkel von 900 zur zu tragenden Last bilden; somit liegen die Holzlagen bei geraden Balken flach.	- Schichtverleimtes Voll- holz (Duo- und Trio- Balken, Kreuzbalken) - Brettschichtholz
9401.6900	Sitzmöbel mit Hauptbestandteilen aus Massivholz	Massgebend für die Einreihung in die Zolltarifnummer ist die Beschaf- fenheit des Gestells. Die Hauptbestandteile aus Massivholz müssen deklariert werden.	
9403.3000 9403.4000 9403.5000 9403.6000	Andere Möbel mit Hauptbestandteilen aus Massivholz - Möbel aus Holz der in Büros verwendeten Art - Möbel aus Holz der in Küchen verwendeten Art - Möbel aus Holz der in Schlafzimmern verwendeten Art - andere Möbel aus Holz	Als Möbel dieser Nummer sind vorerst jene zu nennen, die sich im Allgemeinen zur Verwendung an verschiedenen Orten eignen, wie Schränke, Vitrinen, Tische, Schreibtische, Sekretäre, Bücherschränke, Büchergestelle. Des weiteren zu erwähnen sind Möbel wie: Truhen, Wäschetruhen, Kommoden, Ständer, Ankleidetische, Frisiertische, Ziertischchen, Kleiderschränke, Wäscheschränke, Mantelständer, Schirmständer, Buffets, Nachttische, Betten, Wiegen, Nähtischchen, Paravents, Pulte, Laufgitter für Kleinkinder, Servierwagen.	Zusätzliche Erläuterung des EVD: Möbel, bei denen beispielsweise lediglich die nicht sichtbaren Tragstrukturen aus Massivholz angefertigt sind, müssen entsprechend nicht deklariert werden. Auch Sofas mit Massivholzfüssen sind nicht deklarationspflichtig. Hingegen müssen Möbel deklariert werden, die beispielsweise abgesehen von den Metallfüssen und Schrauben aus Massivholz bestehen.